Gemeinde Kirchroth

1. Änderung zur UNTERNEHMENSSATZUNG

FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN KUKI

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchroth

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung von 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetztes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Gemeinderat Kirchroth folgende Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 - Änderungen

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 Buchstabe b) – Gegenstand des Kommunalunternehmens erhält folgende Fassung:

Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften zum Zwecke der Daseinsvorsorge auf eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 2 Nr. 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens erhält folgende Fassung:

Außerdem ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens, das Kirchrother Gemeindeblatt, jetzt Heimatmagazin kiro, zu publizieren. Der Verkauf von Platz für Werbeanzeigen mit Rechnungserhebung ist erlaubt.

§ 5 Nr. 7 – Der Verwaltungsrat erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kirchroth bestimmt. Eine weitergehende (z.B. monatliche) Entschädigung wird nicht gezahlt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Änderung der Unternehmenssatzung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2023 in Kraft.

Kirchroth, 7. Februar 2023
Gemeinde Kirchroth:

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister